



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landratsamt Nordsachsen
Bau- und Umweltdezernat
Herrn Thorsten Leike
Schlossstraße 27
04860 Torgau

Chemnitz, 23. Mai 2016

Ihr Zeichen: 364.21.01.NSO.03-2016

Stellungnahme zur Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der Fläche des beabsichtigten Naturschutzgebietes (NSG) „Werbelineer See“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Beteiligung im o. g . Verfahren und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der Fläche des beabsichtigten Naturschutzgebiet (NSG) „Werbelineer See“ wird grundsätzlich zugestimmt, ist jedoch in einzelnen Gesichtspunkten zu überarbeiten.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen beabsichtigt, die Fläche des Werbelineer Sees und daran angrenzende Flächen als Naturschutzgebiet gem. § 22 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 20 Abs. 11 SächsNatSchG auszuweisen. Die Flächen sind derzeit schon als Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft“) i. S. v. § 4 der Richtlinie 2009/147/EG bei der EU-Kommission gemeldet. Bei dem Werbelineer See handelt es sich um ein geflutetes Braunkohletagebaurestloch, das sich durch Wiedernutzbarmachung und Sukzession zu einem einzigartigen Lebensraum für eine Vielzahl an geschützten Tierarten entwickelt hat (und dies nicht nur in Hinsicht auf geschützte Vogelarten). Weiterhin liegen direkt neben dem Werbelineer See der Grabschützer See sowie der Zwochauer See. Die Flächen sollen in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans als Vorranggebiet „Arten- und Biotopschutz“ ausgewiesen werden. Für Freizeit- und Erholungsnutzungen der Bevölkerung steht der nahegelegene Schladitzer See zur Verfügung, so dass der Werbelineer See und die beiden anliegenden Seen der Natur vorbehalten werden sollen. Es hat sich jedoch in der Vergangenheit gezeigt, dass der Nutzungsdruck des Menschen auf den Werbelineer See gestiegen ist, der grundsätzlich auch die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets beeinträchtigt. Gemeint sind hier vor allem Bade- und Freizeitnutzungen (auch mit dem Auto). Da-

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

für sprechen auch negative Trends der Populationsentwicklung von relevanten Tierarten (im Rahmen der Schutzbedürftigkeit der Fläche werden hier vor allem Kiebitz, Flussregenpfeifer, Kreuzkröte, Haubentaucher genannt). Neben der Störungen durch menschliche Nutzungen sind weiterhin Biotopentwicklung als Ursache für den Populationsrückgang auszumachen.

Der BUND nimmt diese negative Bestandsentwicklung mit Sorge zur Kenntnis und befürwortet aus diesem Grund die beabsichtigte Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des NSG „Werbelineer See.“ Die Schutzbedürftigkeit dieses Gebietes ist ausreichend gegeben, so dass die Notwendigkeit der Unterschutzstellung besteht. Allerdings weist der Entwurf der Schutzgebietsverordnung Mängel auf. Dies betrifft vor allem die räumliche Ausdehnung des beabsichtigten Schutzgebietes. Wichtige und naturschutzfachlich bedeutsame Flächen werden von der Schutzgebietsverordnung ausgespart. Dies betrifft die Flächen im Norden/Nordosten (Bereich im Norden bis zum Gewerbegebiet, im Nordosten bis zur Feldgrenze) und im Süden des Werbeliner Sees (wobei hier noch ein aktives Betriebsgelände vorhanden sein soll). Die Fläche weisen gleiche Biotope auf, die auch im beabsichtigten Schutzgebiet anzutreffen sind. Des Weiteren ist damit zu rechnen, dass aufgrund der überwiegend gleichen Biotopausstattungen auch die gleichen schutzbedürftigen Tierarten vorhanden sind. Aus diesem Grund sind die benannten Flächen in die Schutzgebietsverordnung mit aufzunehmen und von dessen Schutzzweck erfasst sein. Nach Ausführungen in der Entwurfsbegründung (S. 4) ist dies durch die Untere Naturschutzbehörde auch beabsichtigt.

Neben dem räumlichen Umgriff des NSG ist weiterhin die Verordnung abzuändern. Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 8 der Entwurfs-VO ist es verboten zu baden. Gem. § 5 der Entwurfs-VO fallen jedoch Handlungen nicht unter die Verbote des § 4, dazu gehört Baden im Rahmen des zugelassenen Gemeingebrauchs. Hierin ist ein Widerspruch zu sehen, der durch eine Änderung der Verordnung aufzulösen ist. Weiterhin beanstandet der BUND die Befreiung von den Verboten für die forstwirtschaftliche Nutzung. Bei den Waldbeständen handelt es sich um junge Bestände, die aufgrund von Erstaufforstungen geschaffen wurden. Weiterhin ist es erforderlich, wichtige Offenlandbereiche von Bewuchs freizuhalten, so dass auch eine forstwirtschaftliche Bearbeitung notwendig ist. Allerdings sollten die aufgeforsteten Bereiche keiner wirtschaftlichen Verwendung dienen. Zu fällende Baumbestände aus naturschutzfachlichen Gründen sollten besser als Totholz in dem neu auszuweisenden NSG verbleiben und somit einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushalts bilden. Zukünftig ist auch die Entwicklung hin zu einem Naturwald anzustreben. Eine forstwirtschaftliche Nutzung i. S. e. wirtschaftlichen Verwendung der Gehölzbestände sollte unterbunden werden.

Aus den genannten Gründen kann der Verordnung deshalb nur unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass die ausgesparten Flächen miteinbezogen werden und die Verordnung teilweise geändert wird. Grundsätzlich stimmt der BUND der beabsichtigten Ausweisung der NSG „Werbelineer See“ zu.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Peter Gänzel

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer